

Jugendordnung der Jugendabteilung der 1. Fasnetzunft Ludwigsburg-Neckarweihingen „Mistelhexen“ e. V.

Aus der Satzung der 1. Fasnetzunft Ludwigsburg-Neckarweihingen „Mistelhexen“ e. V., nachfolgend 1. FZN „Mistelhexen“, ergibt sich für die Jugendabteilung aus § 17 Vereinsjugend nachstehende Jugendordnung.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung der 1. FZN „Mistelhexen“ e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie in der Jugendarbeit tätigen erwachsenen Mitglieder der 1. FZN „Mistelhexen“.

Die Aufnahme in die Jugendabteilung erfolgt durch die Aufnahme in den Verein.

Erwachsene Mitglieder werden durch den Jugendleiter der Jugendabteilung für Aufgaben in der Jugend berufen.

Als Kinder gelten 6 - 10jährige Mitglieder der 1. FZN „Mistelhexen“,
als Jugendliche gelten 11 - 17jährige Mitglieder der 1. FZN „Mistelhexen“,
als junge Erwachsene gelten 18 - 26jährige Mitglieder der 1. FZN „Mistelhexen“, solange sie Schüler, Auszubildende oder Student sind.

Der Austritt aus der Jugendabteilung erfolgt durch den Austritt als Mitglied der 1. FZN „Mistelhexen“ oder nach Vollendung des 26. Lebensjahres.

2. Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung unterstützt die Ziele der 1. FZN „Mistelhexen“ sowie die des Jugendausschusses des Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e. V. 1958. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Diese Ziele sind:

- die Heranführung der Jugend an die Pflege und Förderung heimatlichen und fastnachtlichen Brauchtums und der ortsgebundenen, bodenständigen Tradition
- die Förderung der sportlichen Betätigung, vor allem durch karnevalistische Tänze und den Gardetanzsport
- die Heranführung der Jugend an gesellschaftliches Engagement und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen durch Kinder und Jugendfreizeitmaßnahmen die die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen
- die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern
- das gesellschaftliche Engagement des Vereins mitgestalten und mit verwirklichen.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Hierzu wird jährlich ein Haushaltsplan durch den Jugendvorstand erstellt.

Die Jugendkasse wird durch den Kassier der 1. FZN „Mistelhexen“ geführt. Die Kassenrevision der Jugendabteilung erfolgt durch die Kassenprüfer 1. FZN „Mistelhexen“ (§ 16 der Satzung).

3. Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

die Jugendversammlung
der Jugendvorstand

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie findet jährlich nach Beendigung der Kampagne und innerhalb 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung der 1. FZN „Mistelhexen“ statt.

Bei dringenden Anlässen kann der Jugendleiter eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Jugendabteilung unter Angabe von Gründen verlangt.

Zur Jugendversammlung eingeladen wird gemeinsam mit der Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung der 1. FZN "Mistelhexen" schriftlich oder per E-Mail.

Die ordentliche Jugendversammlung sollte zeitnah nach der Jahreshauptversammlung der 1. FZN "Mistelhexen" stattfinden.

Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich, bis eine Woche vor der Jugendversammlung beim Jugendleiter, Jugendsprecher oder einem sonstigen Mitglied des Jugendvorstandes eingereicht werden.

Jede einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

In der Jugendversammlung sind Jugendliche, junge Erwachsene sowie die durch den Jugendleiter bestellten, in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen stimmberechtigt. Die anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen, junge Erwachsene sowie durch den Jugendleiter bestellten, in der Jugendarbeit tätigen Erwachsene wählen gemeinsam einen Jugendsprecher.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

die Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
die Entlastung des Jugendvorstandes und des Kassier
die Beschlussfassung über Anträge
die Wahl des Jugendsprechers

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der bei der Jugendversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

Jugendleiter
Jugendsprecher
Kassier der 1. FZN „Mistelhexen“
Sportleiter der 1. FZN „Mistelhexen“

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt in den ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der 1. FZN „Mistelhexen“ (§ 12 der Satzung) an der Jahreshauptversammlung. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Gesamtvorstand der 1. FZN „Mistelhexen“. Seine Aufgaben umfassen die unter Punkt 2 der Jugendordnung aufgeführten Aufgaben und Ziele.

Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt für die Dauer von einem Jahr durch die in der Jugendversammlung anwesenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Jugendsprecher muss mindestens 11 Jahre und höchstens 26 Jahre alt sein (Vollendung des 26. Lebensjahres innerhalb des Amtsjahres). Für dieses Amt gewählt werden kann somit nur ein Jugendlicher oder junger Erwachsener.

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugend im Jugendvorstand unterstützt den Jugendleiter bei seinen Aufgaben.

Die Wahl des Kassiers erfolgt in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der 1. FZN "Mistelhexen" (§ 12 der Satzung) an der Jahreshauptversammlung. Der Kassier führt die Jugendkasse. Die Kassenprüfung erfolgt analog § 16 der Satzung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer der 1. FZN "Mistelhexen".

Die Wahl des Sportleiters erfolgt in den ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der 1. FZN "Mistelhexen" (§ 12 der Satzung) an der Jahreshauptversammlung. Seine Aufgaben umfassen die Koordination der sportlichen und räumlichen Bedürfnissen der Jugendabteilung.

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regel besteht, gelten die Regelungen in der Satzung der 1. FZN "Mistelhexen".

Die Jugendordnung wurde im Entwurf dem Gesamtvorstand der 1. FZN-"Mistelhexen" am 16.10.2012 vorgelegt und bestätigt.

Die Jugendordnung der 1. FZN "Mistelhexen" wurde durch die konstituierende Jugendversammlung am 18.11.2012 in Ludwigsburg Neckarweihingen verabschiedet.

Die Jugendordnung wurde auf Beschluss der Jugendversammlung vom 28.06.2014 geändert.